

(10)	Darstellung der Marke (max. Größe bildlicher Darstellungen: 8 x 8 cm)	Beantragt wird die Registrierung der Marke als: <i>(bitte nur eine Markenform ankreuzen)</i>
		(11) <input type="checkbox"/> Wortmarke
		(12) <input type="checkbox"/> Wortbildmarke <input type="checkbox"/> Bildmarke
		(13) <input type="checkbox"/> Formmarke <input type="checkbox"/> Positionsmarke <input type="checkbox"/> Mustermarke <input type="checkbox"/> Bewegungsmarke <input type="checkbox"/> Multimediamarke <input type="checkbox"/> Hologrammmarke <input type="checkbox"/> Klangmarke <input type="checkbox"/> abstrakte Farbmarke <i>Farbbezeichnung/en:</i> <i>Farbcode/s:</i>
		(14) <input type="checkbox"/> sonstige Markenform:
	(15) Beschreibung <i>(optional)</i> :	
(16)	Auftragsnummer Pre Check Marke:	

(17)	Beantragt wird die Registrierung als:		
	<input type="checkbox"/> Individualmarke	<input type="checkbox"/> Verbandsmarke <i>(Satzung erforderlich)</i>	<input type="checkbox"/> Gewährleistungsmarke <i>(Satzung erforderlich)</i>

(18)	Kl.	Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die die Marke bestimmt ist (in Druckschrift) und – falls in einer früheren Anmeldung nach dem 1.1.2002 bereits ein identes Verzeichnis vorgelegt wurde – Angabe des Aktenzeichens/der Registernummer dieser früheren Anmeldung/Registrierung:
(19)		
		<i>Bei umfangreicheren Verzeichnissen Fortsetzung bitte auf gesondertem Blatt als Beilage anschließen!</i>

(20) Datum	Unterschrift (des/der Anmelder:in bzw. Unterschriftsberechtigten)
------------	---

CHECKLISTE

Bevor Sie die Anmeldung einreichen, überprüfen Sie bitte anhand nachstehender Checkliste nochmals, ob Ihre Anmeldung jedenfalls nachstehend genannte Angaben und Beilagen enthält. Helfen Sie so mit, Rechtsverluste und verfahrensverzögernde Rückfragen und Mängelbehebungen zu vermeiden.

Anmelder:in

- Wurde die Anmeldung der Marke für eine juristische Person vom Berechtigten unterfertigt? (siehe Fußnote 21)

Bei mehreren Anmelder:innen:

- Wurden alle Vor- und Zunamen sowie alle Adressen genannt?

Marke

- Haben Sie beachtet, dass das angemeldete Zeichen nach Überreichung der Anmeldung nicht mehr abgeändert werden kann? (Für Änderungen müsste eine gebührenpflichtige Neuanmeldung eingebracht werden.)
- Haben Sie nur eine Marke genannt? (Mehrere Darstellungsvarianten erfordern jeweils gesonderte Anmeldungen.)
- Hat das Markenbild das vorgeschriebene Aussehen/Format (max. 8x8cm)?
- Haben Sie den – je nach Markenform erforderlichen – Datenträger beigegeben?

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

- Haben Sie die Waren und/oder Dienstleistungen, wofür die Marke geschützt werden soll mit Worten und unter Voranstellung der Klassennummer der Nizzaer Klassifikation angegeben? (siehe Fußnoten 19+20)

Allfällige Konfliktzeichen

Im Anmeldeverfahren erfolgt keine amtliche Überprüfung dahingehend, ob Ihr Zeichen in ältere Markenrechte anderer Personen eingreift. Um Streitigkeiten zu vermeiden wird daher empfohlen, sich VOR der Einreichung der Anmeldung zB <https://www.patentamt.at/marken/recherche> über Möglichkeiten zur Ermittlung älterer Konfliktzeichen zu informieren. Dort finden Sie auch

weiterführende Informationen zu unseren beiden schnellen Serviceleistungen „Markenähnlichkeitsrecherche“ und „Pre Check Marke“, die über einen bloßen Markenähnlichkeitsvergleich hinausgehende zusätzliche Informationen bieten.

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZUR MARKENANMELDUNG

Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im Informationsblatt nationale Marken und im Gebühreninformationsblatt. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamtes – www.patentamt.at – abgerufen werden. Bitte beachten Sie auch die Checkliste zur Erstellung ordnungsgemäßer Anmeldungsunterlagen!

Auf unserer Website finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

- 1 Bitte geben Sie Ihren Namen und die vollständige Anschrift an. Falls ein Unternehmen/ein Verein als Anmelder auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut/Vereinsnamen gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) bzw. Vereinsregister an. Besteht ein Firmenwortlaut ausschließlich aus einem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (z.B. Firma) hervorzuheben, dass der/die Antragsteller:in im Rahmen seines/ihrer Unternehmens auftritt. Mitglieder einer „GesbnR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen. Die Angabe des Geburtsdatums ist freiwillig, hilft dem Amt jedoch z.B. in Fällen von Zustellproblemen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Anmeldung bekannt gegebenen Daten der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und die bibliographischen Daten (insbesondere Name und Adresse) im Internet im Wege der Online-Veröffentlichung in den amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes abrufbar bzw. mit Internet Suchmaschinen auffindbar sind.
- 2 **Wichtig:** Für die rasche Klärung allfälliger Fragen sollten Sie Ihre Telefonnummer bzw. Ihre E-Mailadresse unbedingt angeben.
- 3 **Achtung:** Eine Vertretung ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von dieser durchgeführt werden soll oder eine Vertretungsbestellung zwingend erforderlich ist. Eine Vertretung muss nur bestellen, wer weder im Inland noch in den anderen Mitgliedsstaaten des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft Wohnsitz oder Niederlassung hat. Die Vertretung muss eine Adresse im Inland oder in den anderen Mitgliedsstaaten des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben; für Rechts-, Patentanwält:innen und Notar:innen gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer:innen, Prokurist:innen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 4 Ein:e Zustellbevollmächtigte:r ist autorisiert für den Anmelder Poststücke (RSb-Briefe) entgegenzunehmen. Er/sie muss seinen/ihren Wohnsitz oder Niederlassung im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR oder in der Schweiz haben.
- 5 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).
- 6 Nur berufsmäßige Vertretungen (Rechts-, Patentanwalt:in oder Notar:in) können sich auf eine erteilte Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 7 Falls Sie dieselbe Marke für dieselben Waren und Dienstleistungen bereits im Ausland oder beim EU-Markenamt in Alicante (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum- EUIPO) erstmals angemeldet haben, können Sie den Anmeldetag dieser Erstanmeldung für Ihre nunmehrige Anmeldung beanspruchen, wenn das Anmeldedatum der Erstanmeldung maximal sechs Monate vor dem Anmeldetag Ihrer nunmehrigen Anmeldung liegt. Ihre Anmeldung in Österreich wird dann so behandelt, als wäre sie bereits zum Zeitpunkt der Erstanmeldung eingereicht worden. Wenn Sie eine Priorität beanspruchen wollen, müssen Sie den Tag, das Land und das Aktenzeichen der Erstanmeldung angeben. Besteht ein Prioritätsrecht nur für einen Teil der beanspruchten Waren- und Dienstleistungen, so ist das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis (vgl. Fußnote 19) nach Prioritäten zu ordnen. Bitte fügen Sie in diesem Fall der Angabe von Tag, Land und Aktenzeichen den Vermerk „Teilpriorität“ hinzu.
- 8 Bitte nur ankreuzen, wenn sie tatsächlich eine Verbandsmarke (siehe auch Fußnote 18) beantragen möchten. Bei Anmeldung einer Verbandsmarke ist eine datierte Ausfertigung der Verbandsatzung vorzulegen. Die Satzung muss über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung, einschließlich der Sanktionen bei Missbrauch der Verbandsmarke (durch Verbandsmitglieder), z.B. die Entziehung des Benutzungsrechts, und über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke Auskunft geben. Sie darf weder gegen die öffentliche Ordnung noch die guten Sitten verstoßen. Spätere Änderung der Satzung sind dem Patentamt mitzuteilen.
- 9 Bitte nur ankreuzen, wenn sie tatsächlich eine Gewährleistungsmarke (siehe auch Fußnote 18) beantragen möchten. Bei Anmeldung einer Gewährleistungsmarke ist eine datierte Ausfertigung der Markensatzung vorzulegen. Sie muss Namen und Sitz des Rechtsträgers und eine Erklärung enthalten, wonach er **keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die die Gewährleistung der Marke besteht, umfasst**. Weiters muss die Markensatzung eine Wiedergabe der Gewährleistungsmarke, eine Liste jener Waren oder Dienstleistungen, für die die Gewährleistungsmarke bestimmt ist sowie die durch die Marke zu gewährleistenden Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen beinhalten. Weiters sind in ihr die Benutzungsbedingungen der Marke, einschließlich Sanktionen, ferner die zur Benutzung berechtigten Personen und die Art und Weise zu bezeichnen, wie die von der Gewährleistungen umfassten Eigenschaften zu prüfen sind und die Benutzung der Marke zu überwachen ist.
- 10 Bei WORTMARKEN (vgl. Fußnote 12) genügt die schriftliche Wiedergabe in diesem Feld. Bei allen übrigen graphisch dargestellten Markenformen ist hier die graphische Darstellung (Markenbild) der zu schützenden Marke einzufügen; .
Achtung: Der bei der Anmeldung angegebene Markenwortlaut bzw. die vorgelegten Markendarstellungen können im späteren Verfahren nicht mehr abgeändert werden.
- 11 Wortmarken sind Marken, die aus Groß- und/oder Kleinbuchstaben des lateinischen Alphabets und/oder aus Zahlen und/oder aus „zulässigen Sonderzeichen“ (z.B. den gängigen Satz- und Währungszeichen - siehe die Liste der „[zulässigen Sonderzeichen](#)“ auf unserer Website) bestehen. Wenn die Marke eine besondere Schriftart oder Anordnung aufweist, liegt eine Wortbildmarke vor.

- 12 Wortbildmarken bestehen aus einer Kombination von Wort- und Bildbestandteilen bzw. graphisch gestalteten Elementen (z.B. Verwendung von Farben oder einer bestimmten Schriftart). Bildmarken bestehen lediglich aus Bildbestandteilen oder graphisch ausgestalteten Elementen (ohne Wortbestandteil).
- 13 Hinsichtlich der Definition/Erläuterung der einzelnen Markenformen siehe unsere Website unter Wiki/Markenformen bzw. das Informationsblatt nationale Marken.

Folgende Formate sind für Wiedergaben der Marke auf einem Datenträger zulässig:

für Tondateien	WAV, MP3 max. 2 MB	Klangmarken
für Videodateien (mit oder ohne Ton)	MP4 max. 20 MB	Formmarken, Positionsmarken, Bewegungsmarken, Multimediamarken, Hologrammmarken, ggf. sonstige Marken

- 14 Dieses Feld bitte ankreuzen, wenn die Marke keiner der genannten Markenformen zuzuordnen ist. In diesem Fall ist anzugeben, worin die Marke bestehen soll.
- 15 Falls zum besseren Verständnis erforderlich, kann – außer bei Wortmarken - eine Kurzbeschreibung der Marke angeführt werden. Bei Wortbild- oder Bildmarken kann eine Beschreibung allerdings nur zum Hinweis auf transparente Bildteile vorgelegt werden. Bei aus mehreren Farben bestehenden abstrakten Farbmarken kann hier – sofern erforderlich – z.B. die systematische Anordnung der Farben verdeutlicht werden. Die Beschreibung darf inhaltlich nicht über die Wiedergabe der Marke hinausgehen und soll nicht mehr als 150 Worte enthalten.
- 16 Wurde vor der Anmeldung die Schutzfähigkeit der Marke vom Österreichischen Patentamt bereits im Rahmen der Serviceleistung „Pre Check Marke“ beurteilt und liegt dies nicht länger als 3 Monate zurück? Wenn ja, geben Sie bitte die Pre Check-Auftragsnummer an, damit wir diese Beurteilung im Anmeldeverfahren berücksichtigen können.
- 17 **Individualmarken** dienen zur Kennzeichnung der von ihrem Inhaber/ihrer Inhaberin (natürliche Person/en, Firmen, Vereine etc.) vermarkteten Produkte und Dienstleistungen. Der Großteil der Marken wird als Individualmarken geschützt. **Verbandsmarken** können hingegen nur von Verbänden mit Rechtspersönlichkeit angemeldet werden und dienen zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen der Verbandsmitglieder (nicht des Markeninhabers). Für die Verbandsmarke ist eine erhöhte Gebühr zu entrichten (siehe Gebühreninformationsblatt). Achtung: Verbände können auch Individualmarken anmelden, müssen dann jedoch die Benutzungserlaubnis der Marke für ihre Mitglieder auf eine gesonderte (z.B.: einzelvertragliche) Rechtsbasis stellen und dafür Sorge tragen, dass die Benutzung durch die Mitglieder dem Verband zugerechnet wird. **Gewährleistungsmarken** dienen der Kennzeichnung von Produkten Dritter, die eine vom Inhaber/der Inhaberin der Gewährleistungsmarke kontrollierte Qualität aufweisen. Garantiert werden kann dabei für das Material, die Herstellungs- oder Erbringungsweise, die Qualität oder Genauigkeit oder auch andere Eigenschaften der Produkte oder Dienstleistungen, nicht jedoch für deren geografische Herkunft.
- 18 Die Waren und Dienstleistungen müssen nach der Klasseneinteilung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza) geordnet sein. Die für die Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen zu verwendenden Begriffe sind vorzugsweise dieser Klassifikation zu entnehmen. Die bloße Angabe der Klassennummern genügt nicht. Ein Überblick über die Klassifikation liegt dem Informationsblatt nationale Marken bei. Unter der Internet-Adresse <https://www.patentamt.at/nizzaklassen/> werden Online-Datenbanken angeführt, die eine gezielte Abfrage einzelner Begriffe hinsichtlich ihrer Klassifizierung ermöglichen. Das Österreichische Patentamt behält sich jedoch in jedem Fall eine eigenständige Beurteilung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses vor.
Sollte der am Anmeldeformular zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, können Sie auch das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis auf einem gesonderten Beiblatt (bitte in Maschinschrift) vorlegen.
- 19 Der Hinweis auf die Vorlage eines identen Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses zu einer früher eingereichten Anmeldung trägt zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens sowie zu einer einheitlichen Klassifizierung bei. Das Österreichische Patentamt ist jedoch an frühere Klassifizierungen nicht gebunden.
ACHTUNG: Die Anführung des Aktenzeichens/der Registernummer ersetzt keinesfalls die Wiedergabe der Waren und Dienstleistungsangaben mit Worten.
- 20 Sofern ein anmeldendes Unternehmen nicht durch eine:n Anwalt:in/ Notar:in oder eine durch Vollmacht (vgl. Fußnote 6) als Vertretung ausgewiesene physische Person vertreten wird, ist die Anmeldung durch die zur rechtsverbindlichen Unterfertigung für das anmeldende Unternehmen befugte/n Person/en (zB Geschäftsführer:in, Prokurist:in, Handlungsbevollmächtigte:r) zu unterzeichnen.